

Begründung:

Gem. Artikel 46 und 47 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der zur Zeit gültigen Fassung sind der Kreisjägermeister und die Mitglieder des Jagdbeirates durch den Rat der Stadt Emden für die Dauer seiner Wahlperiode neu zu wählen.

Gem. Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zum LJagdG hat das Vorschlagsrecht für den Kreisjägermeister und den Vertreter der Jäger im Jagdbeirat die Landesjägerschaft.

Für den Naturschutz ist der Naturschutzbeauftragte vorschlagsberechtigt.

Für die sonstigen Mitglieder hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems das Vorschlagsrecht.

Die umseitig vorgeschlagenen Personen sind benannt worden.